

Bekanntmachung

14. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK Pfalz im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossenen 14. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018 mit Bescheid vom 20. Dezember 2021 (Aktenzeichen: 112 - 59755.0 - 2273/2017) wie folgt genehmigt:

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang sowie auf der Internetseite www.bkkpfalz.de bekannt gemacht.

Gemäß § 18 der Satzung der BKK Pfalz ist eine einwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hing in der Zeit vom 03.01.2022 bis 31.01.2022 aus.

Ludwigshafen, 30. Dezember 2021

14. Nachtrag

zur Satzung der BKK Pfalz, Ludwigshafen a. Rh., in der Fassung vom 1. Januar 2018

14. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz in der Fassung vom 1.1.2018

Artikel I

Nr. 1

§ 2 Verwaltungsrat

Absatz IX. wird wie folgt neu gefasst:

- IX. Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Roland Brendel
Vorsitzender des Verwaltungsrates